Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

Margarethner Straße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa
Telefon: 02230/8466 • Fax: 02230/8466-22 • E-Mail: gemeinde@enzersdorf-fischa.gv.at
Land: NÖ – Polit. Bezirk: Bruck/Leitha

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 gemäß den NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBI. 9480, folgende Friedhofsgebühren für den Friedhof in der Katastralgemeinde Margarethen am Moos beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Be- /Enterdigungsgebühren
d) Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
e) Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen

1)	Familiengräber bis zu 4 Leichen normal	EUR	400,--
2)	Familiengräber bis zu 4 Leichen groß	EUR	500,--
3)	Erdgrabstelle für Urnen bis zu 4 Urnen	EUR	400,--

b) Sonstige Grabstellen, und zwar

1)	Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	EUR	300,--
2)	Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	EUR	600,--
3)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	EUR	800,--
4)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	EUR	1.600,--

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Be- / Enterdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	EUR	1.050,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	EUR	400,--
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	EUR	400,--
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	EUR	800,--
e) Beisetzung einer Leiche in einer blinden Gruft	EUR	800,--
f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	EUR	800,--
g) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	EUR	300,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Für Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag, ab 12:00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um 20%.

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um

EUR 500,--

(5) Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um

EUR 800,--

(6) Bei Erdgräbern in der Zeit vom 01.12. bis 31.3. erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um

EUR 200,--

(7) Findet anlässlich einer Besetzung einer Leiche eine Zusammenlegung statt, so erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um

EUR 300,--

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung einer Leiche) beträgt das ZWEIEINVIERTELFACHE der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,--

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,--

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung zur Friedhofsgebührenordnung vom 14.09.2022 außer Kraft.

Marktgemeinde Enzersdorf a. d. Fischa
Bez. Bruck a. d. Leitha, NÖ.

für den Gemeinderat

NAbg. Werner HERBERT
Bürgermeister

Angeschlagen am: 16. Dezember 2025
Abgenommen am: 31. Dezember 2025